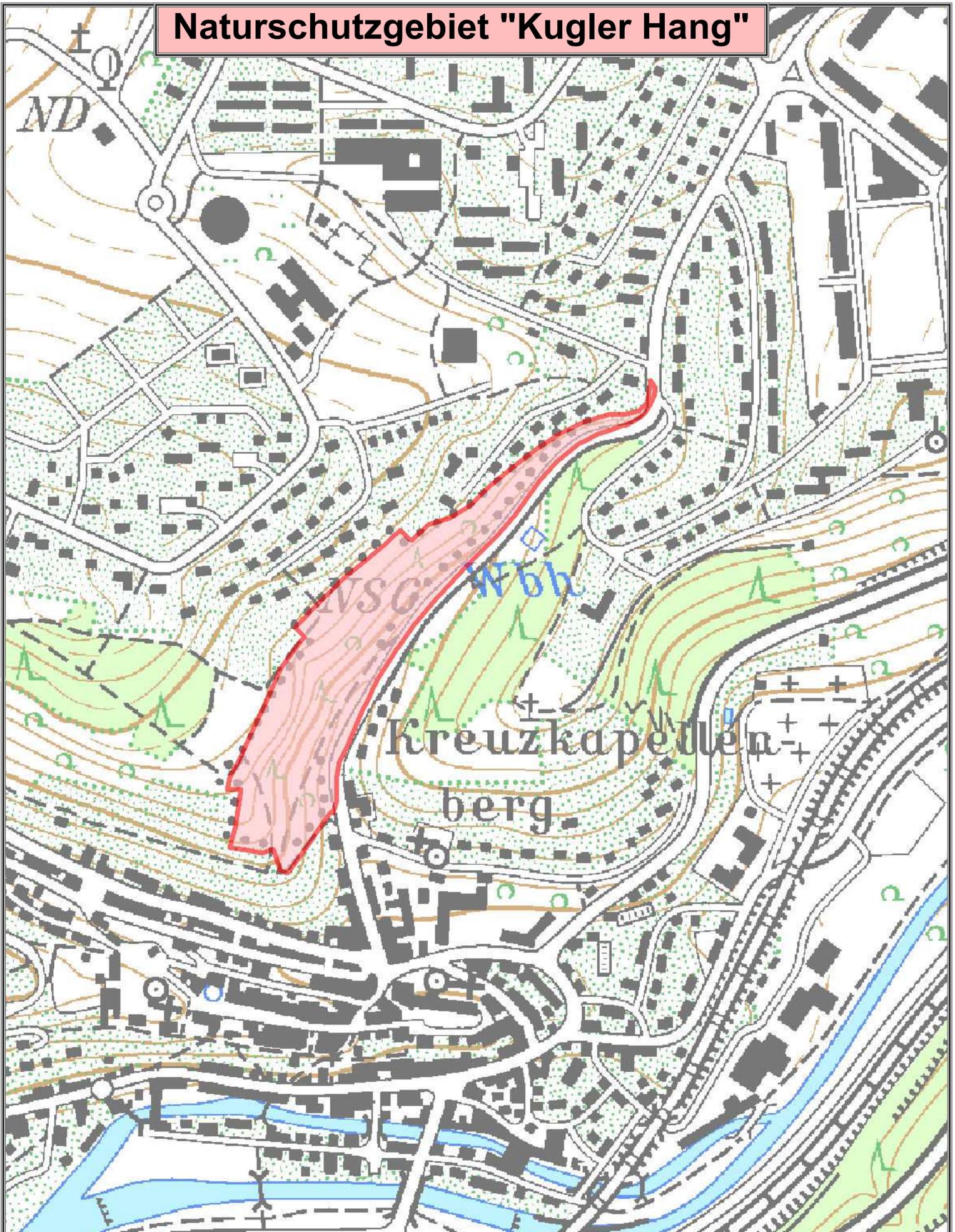


Naturschutzgebiet "Kugler Hang"



 Naturschutzgebiet

Stadt: **Horb a.N.**
Gemarkung: **Horb**

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Kugler Hang" vom 12. Nov. 1982

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (Ges.Bl.5.654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Mai 1978 (Ges.Bl.5.286), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Horb a.N., Landkreis Freudenstadt, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Kugler Hang".

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4,5 ha.
Es umfasst nach dem Stand vom 19. April 1979 auf dem Gebiet der Stadt Horb a.N. die Grundstücke Flst.Nrn. 1243, 1244, 1245 und 1287 (teilweise).
2. Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Karte im Maßstab 1:25.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:2.500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe als höherer Naturschutzbehörde verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Freudenstadt als unterer Naturschutzbehörde. Die Verordnung der Karten kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer früher als extensive Schafweide genutzten Wacholderheide mit ihrer Ausstattung an natürlichen Landschaftselementen. Insbesondere sollen geschützt und gefördert werden:

1. die offene Wacholderheide in ihrer Vegetationsstruktur sowie ihre charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften in ihrer Artenzusammensetzung und Vielfalt;
2. der Halbtrockenrasen in seiner besonderen Ausprägung als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen.

§ 4

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
2. Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen oder zu ändern, Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;

5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Zufluchtstätten oder Rast-, Nahrungs- oder Schlafplätze dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu reiten, zu lagern; Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufs- bzw. andere Stände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
15. Flugmodelle zu betreiben;
16. das Gebiet anders als nach den Vorschriften der höheren Naturschutzbehörde zu pflegen;
17. Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel oder andere chemische Mittel auszubringen oder zu lagern.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder in deren Einvernehmen von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. den - schonenden - Bau von Wasserleitungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen im Schutzgebiet werden je nach Erfordernis durch die höhere Naturschutzbehörde oder in deren Einvernehmen durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die "Verordnung des Landratsamtes Horb - untere Naturschutzbehörde - über das Landschaftsschutzgebiet auf Markung Horb am Neckar, umfassend die Südhänge des Neckartales, die Berghänge des Haugenloches, der Alten Bildechinger Steige, des Altheimertales und der teilweise angrenzenden Hochflächen", vom 26.7.1965, veröffentlicht durch Anschlag an den Gebäuden des ehemaligen Landratsamtes Horb nach Hinweis darauf in der "Neckar-Chronik" und im "Schwarzwälder Boten" vom 27.7.1965 außer Kraft, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

Karlsruhe, den 12. Nov. 1982
Dr. Trudpert Müller